



Dr. Hans-Georg Zienc
Referat Fü San I 3

Verteiler

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn
TEL +49(0)228-99-24-6467
FAX +49(0)228-99-24-036914
E-MAIL BMVg FueSanI3@bmvg.bund.de

BETREFF **Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr**
hier: Einführung neuer Abrechnungspositionen: HR 1. - 4.
BEZUG 1. BMVg - Fü San I 3 - Gz 42-75-49 - "Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr" - vom 24.11.2008
2. Vereinbarung zwischen der KZBV, dem BMVg und dem BMI zur Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien vom 13.02.2010
Gz Fü San I 3-42-75-49
DATUM Bonn, 27. April 2010

Gemäß den "Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr" erfolgt die Versorgung von kariösen Defekten grundsätzlich mit plastischen Füllungsmaterialien.

Die Verfügbarkeit von Amalgamfüllungen bei Überweisungen in den zivilen Bereich ist nicht mehr flächendeckend sichergestellt.

Zudem beinhaltet der BEMA keine Abrechnungspositionen für Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik im Seitenzahnbereich.

Hierdurch wurde zur Sicherstellung der unentgeltlichen truppenzahnärztlichen Versorgung, bei Überweisung von Soldatinnen und Soldaten in die zivile zahnärztliche Behandlung, die Definition und Einführung geeigneter Abrechnungspositionen unumgänglich, um Zuzahlungen seitens der Soldatinnen und Soldaten zu vermeiden

Mit Bezug 2. konnte eine geeignete Vereinbarung zwischen der KZBV, dem BMI und dem BMVg geschlossen werden.

Die Leistungsbeschreibungen und Punktwerte gebe ich hiermit bekannt, sie wurden wie folgt festgelegt und bewertet:

Leistungsbeschreibung

HR 1:

Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einflächig **75 Punkte**

HR 2:

Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, zweiflächig **112 Punkte**

HR 3:

Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, dreiflächig **164 Punkte**

HR 4:

Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante **208 Punkte**

Die vorgenannten Positionen gelten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, sofern Soldatinnen und Soldaten in den zivilen Bereich überwiesen werden müssen.

Bei vorliegender Zahnarzt-Überweisung in den zivilen Bereich unterliegen HR-Positionen keiner weiteren Genehmigungspflicht.

Ich bitte die Information des fachlich nachgeordneten Bereiches sicherzustellen.

Im Auftrag


Dr. Zienc

Gemeinsame Erklärung
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
und
des Bundesministeriums der Verteidigung
zu der Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
und dem Bundesministerium der Verteidigung zur zahnärztlichen Versorgung
von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien
vom 13. Februar 2010

Zu der Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Bundesministerium der Verteidigung zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien vom 13. Februar 2010 wird folgende rechtsverbindliche Klarstellung bekannt gegeben:

Die Leistungsnummern HR 1 bis 4 der Vereinbarung können ausschließlich dann abgerechnet werden, wenn die Heilfürsorgeberechtigten definitive Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik wählen, die bisher üblicherweise im Rahmen des Mehrkostenverfahrens abgerechnet wurden. Dies betrifft nur die Versorgung der Zähne 4 bis 8.

Damit werden die Gesamtkosten der bisher mehrkostenpflichtigen Füllungsleistungen von der Bundeswehr übernommen. Der bisherige Sachleistungsanspruch bleibt unberührt.

Im Frontzahnbereich sind gem. den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Regel in Schmelz-Ätztechnik befestigte Füllungen das Mittel der Wahl und somit nach den Nrn. 13 a-d des BEMA zu erbringen. Füllungen in polychromatischer Schichttechnik (Mehrfarbentechnik) im Sinne einer ästhetischen Optimierung können wie bisher im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung zwischen Behandler und Patient erbracht werden; Abrechnungsgrundlage in diesen Fällen ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung
zwischen
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
und
dem Bundesministerium der Verteidigung
zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten
mit plastischen Füllungsmaterialien vom 13. Februar 2010

1. Die Leistungen nach § 1 der Vereinbarung werden mit folgenden Punktzahlen vergütet:

HR 1 = 90 Punkte,
HR 2 = 95 Punkte,
HR 3 = 109 Punkte,
HR 4 = 131 Punkte.

2. Die Änderungen treten ab 1. Juli 2012 in Kraft.

Köln,



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

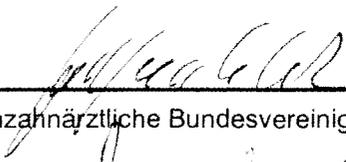
Bonn, 4. Juni 2012

Im Auftrag

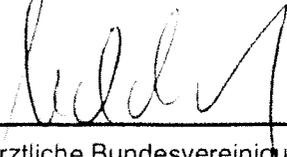


Beckmann

Bundesministerium der Verteidigung, FüSK II 6



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung